



HSH Nordbank AG

Hamburg und Kiel

An die Aktionäre der

HSH Nordbank AG

Hiermit laden wir die Aktionäre der HSH Nordbank AG zu der am

Mittwoch, den 20. Mai 2009, 10.30 Uhr
(Einlass ab 10.00 Uhr)

in den Geschäftsräumen der HSH Nordbank AG, Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung

der HSH Nordbank AG,

mit Sitz in Hamburg und Kiel,

ein.

Einzigster Tagesordnungspunkt ist die Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Dabei legen Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären zwei alternative Beschlussvorschläge vor: Die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender nennwertloser Stammaktien und die damit einhergehende Änderung der Satzung (Beschlussvorschlag 1 des einzigen Tagesordnungspunkts) und alternativ die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender nennwertloser, stimmberechtigter Vorzugsaktien und die damit einhergehende Änderung der Satzung (Beschlussvorschlag 2 des einzigen Tagesordnungspunkts).

Der Vorstand lädt Sie zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung unter Nutzung der Erleichterungen des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (FMStBG) in der Fassung gem. Art. 2 des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes vom 7. April 2009 (FMStErgG) ein.

Die Sicherung der aufsichtsrechtlichen Mindestquoten für die Kernkapitalausstattung erfordert unter anderem eine Eigenkapitalzufuhr in Höhe von EUR 3 Mrd. Die unter dem einzigen Tagesordnungspunkt der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre (mit Ausnahme eines etwaigen Spitzenbetrags) soll die hierfür benötigten Mittel in Höhe von rund EUR 3 Mrd. bereitstellen.

Der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) stellt der Bank nach § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) zur Stützung ihrer Liquidität mit einem Garantierahmen in Höhe von bis zu EUR 30 Mrd. zur Verfügung. Entsprechend den Auflagen der Kommission zur Genehmigung der deutschen Finanzmarktstabilisierungsregelungen (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008, K(2008) 8629) hat der SoFFin die Bank in einem im November 2008 abgeschlossenen Vertrag über die Übernahme von Garantien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei einem Absinken der Kernkapitalquote während der Laufzeit des Vertrags eine Quote von jetzt mindestens 7 % (zunächst 8 %) darzustellen. Eine parallele Verpflichtung gegenüber dem SoFFin sind auch die Anteilseigner der Bank eingegangen.

Die unter dem einzigen Tagesordnungspunkt vorgeschlagene Kapitalerhöhung dient der Herstellung der geforderten Kernkapitalquote und steht damit im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme gemäß § 6 FMStFG. Die Beschlussfassung zu der Kapitalerhöhung unterliegt daher gem. § 7e FMStBG den Erleichterungen des FMStBG, insbesondere den abgesenkten Mehrheitserfordernissen gem. § 7 Abs. 2 FMStBG (Ausreichen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen) und der abgekürzten Ladungsfrist gem. § 7 Abs. 1 FMStBG.

Tagesordnung

Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen unter Einräumung eines unmittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre und Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, alternativ einen der nachfolgenden Beschlüsse zu fassen.

Beschlussvorschlag 1

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 881.226.310,00 wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 2.727.272.730,00 auf bis zu EUR 3.608.499.040,00 durch Ausgabe von bis zu 272.727.273 neuer, auf den Namen lautender,
- 1.1 nennwertloser Stückaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 10,00 erhöht. § 3 Abs. 4 der Satzung (Zustimmung der Gesellschaft für Übertragungen und sonstige Belastungen) findet auf die neuen Aktien Anwendung. Der Bezugspreis je Stückaktie ist vom Vorstand unter Berücksichtigung des von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Wertgutachtens, der aktuellen Marktsituation, eines angemessenen Risikoabschlags und der Anforderungen des europäischen Beihilferechts festzusetzen; der Bezugspreis je Stückaktie darf nicht unter EUR 11,00 und nicht über EUR 20,00 festgesetzt werden.
- 1.2 Die endgültige Anzahl der neu auszugebenden Stückaktien sowie der nominale Kapitalerhöhungsbetrag aus dieser Kapitalerhöhung sind auf denjenigen Höchstbetrag beschränkt, der sich aus der Division des angestrebten Bruttoemissionserlöses in Höhe von EUR 3.000.000.000,00 durch den vom Vorstand unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben, jedoch nicht unter EUR 11,00 und nicht über EUR 20,00 je Stückaktie festzusetzenden Bezugspreis ergibt; § 182 Abs. 1 Satz 5 AktG ist zu beachten. Das Ergebnis ist – sofern erforderlich – auf eine volle Aktienzahl sowie den zugehörigen, durch zehn teilbaren nominalen Kapitalerhöhungsbetrag aufzurunden.
- Der Bezug ist den Aktionären in einem Bezugsverhältnis (Anzahl der neuen Aktien, die für eine alte Aktie bezogen werden können) anzubieten, welches sich aus einer Division der Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien durch die Anzahl der am Tag vor Beginn der Bezugsfrist ausgegebenen Aktien ergibt. Ein
- (a) etwaiger Spitzenbetrag (d.h. der Betrag, für den keine volle Aktie angeboten werden kann) ist vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebots.
- Die Aktionäre können ihr Bezugsrecht (einschließlich der im nächsten Absatz beschriebenen Möglichkeit zum
- (b) Mehrbezug) entweder selbst ausüben oder es an mit ihnen im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen übertragen.
- Den Aktionären wird die Möglichkeit eines Mehrbezugs in der Form eingeräumt, dass ihnen, sofern sie von ihrem gesetzlichen Bezugsrecht vollumfänglich Gebrauch machen, weitere neue Aktien, für die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden oder die aufgrund eines Bezugsrechtsausschlusses zur Vermeidung von Spitzenbeträgen vom gesetzlichen Bezugsrecht ausgenommen wurden, zum Erwerb angeboten werden. Die Möglichkeit zum Mehrbezug ist so auszugestalten, dass die Aktionäre bereits während der Zeichnungs- und Bezugsfrist über das Bezugsrecht hinausgehende Aktien zeichnen können, ihnen Aktien aus der Möglichkeit zum Mehrbezug jedoch nur dann vom
- 1.3 (c) Vorstand zugeteilt werden können, wenn und soweit Aktionäre innerhalb der Bezugs- und Zeichnungsfrist von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen oder das Bezugsrecht ausgeschlossen war. Reichen die Aktien, die für einen Mehrbezug zur Verfügung stehen, nicht aus, um allen Aktionären, die von der Möglichkeit zum Mehrbezug Gebrauch gemacht haben, entsprechend ihrer Mehrbezugszeichnung Aktien zuzuteilen, so erfolgt die Zuteilung entsprechend der relativen Beteiligungsquote der betreffenden Zeichner untereinander; sofern ein Aktionär weniger Aktien zum Mehrbezug gezeichnet hat, als ihm nach seiner relativen Beteiligungsquote zustehen würde, werden die insoweit frei bleibenden Aktien den verbleibenden Mehrbezugszeichnern entsprechend deren relativer Beteiligungsquote zugeteilt. Für eine Aktienzuteilung durch den Vorstand nach den vorbeschriebenen Grundsätzen

gilt die Zustimmung der Hauptversammlung als erteilt.

- Werden während der Bezugs- und Zeichnungsfrist nicht so viele Aktien gezeichnet, dass ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 3.000.000.000,00 für die Gesellschaft zu erwarten ist, kann der Vorstand eine zweite
(d) Zeichnungsfrist zum Einholen weiterer Zeichnungsscheine setzen. Sodann gelten die vorstehenden Ziff. 1.3 (a)-(c) entsprechend.

1.4 Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt.

1.5 Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn bis zum Ablauf des 31. August 2009 nicht

1.6 mindestens 50.000.000 neue Aktien im anteiligen Gesamtbetrag des Grundkapitals von EUR 500.000.000,00 gezeichnet sind.

1.7 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung anzupassen.

Beschlussvorschlag 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 881.226.310,00 gegen Bareinlagen um bis zu EUR 2.727.272.730,00 auf bis zu EUR 3.608.499.040,00 durch Ausgabe von bis zu 272.727.273 neuen stimmberechtigten, auf den Namen

1.1 lautenden, nennwertlosen Vorzugsaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 10,00 erhöht. § 3 Abs. 4 der Satzung (Zustimmung der Gesellschaft für Übertragungen und sonstige Belastungen) findet auf die neuen Aktien Anwendung.

Der Bezugspreis je Vorzugsaktie ist vom Vorstand unter Berücksichtigung des von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Wertgutachtens, der aktuellen Marktsituation, eines angemessenen Risikoabschlags und der Anforderungen des europäischen Beihilferechts festzusetzen; der Bezugspreis je Vorzugsaktie darf nicht unter EUR 11,00 und nicht über EUR 20,00 festgesetzt werden.

1.2 Die endgültige Anzahl der neu auszugebenden Vorzugsaktien sowie der nominale Kapitalerhöhungsbetrag aus dieser Kapitalerhöhung sind auf denjenigen Höchstbetrag beschränkt, der sich aus der Division des angestrebten Bruttoemissionserlöses in Höhe von EUR 3.000.000.000,00 durch den vom Vorstand unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben, jedoch nicht unter EUR 11,00 und nicht über EUR 20,00 je Vorzugsaktie festzusetzenden Bezugspreis ergibt; § 182 Abs. 1 Satz 5 AktG ist zu beachten. Das Ergebnis ist – sofern erforderlich – auf eine volle Aktienzahl sowie den zugehörigen, durch zehn teilbaren nominalen Kapitalerhöhungsbetrag aufzurunden.

Der Bezug ist den Aktionären in einem Bezugsverhältnis (Anzahl der neuen Aktien, die für eine alte Aktie bezogen werden können) anzubieten, welches sich aus einer Division der Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien durch die Anzahl der am Tag vor Beginn der Bezugsfrist ausgegebenen Aktien ergibt. Ein
(a) etwaiger Spitzenbetrag (d.h. der Betrag, für den keine volle Aktie angeboten werden kann) ist vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebots.

Die Aktionäre können ihr Bezugsrecht (einschließlich der im nächsten Absatz beschriebenen Möglichkeit zum
(b) Mehrbezug) entweder selbst ausüben oder es an mit ihnen im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen übertragen.

Den Aktionären wird die Möglichkeit eines Mehrbezugs in der Form eingeräumt, dass ihnen, sofern sie von ihrem gesetzlichen Bezugsrecht vollumfänglich Gebrauch machen, weitere neue Aktien, für die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden oder die aufgrund eines Bezugsrechtsausschlusses zur Vermeidung von Spitzenbeträgen vom gesetzlichen Bezugsrecht ausgenommen wurden, zum Erwerb angeboten werden. Die Möglichkeit zum Mehrbezug ist so auszugestalten, dass die Aktionäre bereits während der Zeichnungs- und Bezugsfrist über das Bezugsrecht
1.3 hinausgehende Aktien zeichnen können, ihnen Aktien aus der Möglichkeit zum Mehrbezug jedoch nur dann vom Vorstand zugeteilt werden können, wenn und soweit Aktionäre innerhalb der Bezugs- und Zeichnungsfrist von
(c) ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen oder das Bezugsrecht ausgeschlossen war. Reichen die Aktien, die für einen Mehrbezug zur Verfügung stehen, nicht aus, um allen Aktionären, die von der Möglichkeit zum Mehrbezug Gebrauch gemacht haben, entsprechend ihrer Mehrbezugszeichnung Aktien zuzuteilen, so erfolgt die Zuteilung entsprechend der relativen Beteiligungsquote der betreffenden Zeichner untereinander; sofern ein Aktionär weniger Aktien zum Mehrbezug gezeichnet hat, als ihm nach seiner relativen Beteiligungsquote zustehen würde, werden die insoweit frei bleibenden Aktien den verbleibenden Mehrbezugszeichnern entsprechend deren relativer Beteiligungsquote zugeteilt. Für eine Aktienzuteilung durch den Vorstand nach den vorbeschriebenen Grundsätzen gilt die Zustimmung der Hauptversammlung als erteilt.

Werden während der Bezugs- und Zeichnungsfrist nicht so viele Aktien gezeichnet, dass ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 3.000.000.000,00 für die Gesellschaft zu erwarten ist, kann der Vorstand eine zweite

- (d) Zeichnungsfrist zum Einholen weiterer Zeichnungsscheine setzen. Sodann gelten die vorstehenden Ziff. 1.3 (a)-(c) entsprechend.

Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt. Sie sind mit einem Gewinnvorzug in Höhe von 10% des vom Vorstand festgelegten Ausgabepreises pro Aktie ausgestattet. Konnte der Vorzug in einem oder mehreren Geschäftsjahren nicht gezahlt werden, so werden die ausgefallenen Beträge nicht aus

dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahren nachgezahlt. Zusätzlich zu dem Gewinnvorzug nehmen die neuen Aktien an einem über den zur Bedienung des Gewinnvorzugs ausgewiesenen Teil des Bilanzgewinns hinaus ausgewiesenen Bilanzgewinn teil. Die genauen Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 der Satzung in der Fassung gem. Ziff. 2.2 dieses Beschlusses.

1.5 Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn bis zum Ablauf des 31. August 2009 nicht mindestens 50.000.000 neue Aktien im anteiligen Gesamtbetrag des Grundkapitals von EUR 500.000.000,00 gezeichnet sind.

Die Satzung wird in § 3 Abs. 1 (Grundkapital) wie folgt geändert:

„§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR _____ (in Worten: Euro _____).

2.1 (1)

Es ist eingeteilt in 88.122.631 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) und _____ stimmberechtigte Vorzugsaktien ohne Nennbetrag ("stimmberechtigte Vorzugsaktien")."

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 3 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital) in der vorstehenden Form entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals und der Anzahl der stimmberechtigten Vorzugsaktien vor Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung im Handelsregister anzupassen.

§ 14 der Satzung wird um folgenden neuen Abs. 3 ergänzt:

Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns erfolgt unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- a. Die stimmberechtigten Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorweg einen Gewinnanteil von EUR _____ (in Worten: Euro _____) pro Aktie.
- b. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung in dieser Höhe aus, so werden die fehlenden Beträge nicht aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt.
- (3) Soweit die Hauptversammlung die Ausschüttung eines etwaigen nach Durchführung von Unterabsatz a. verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt, wird dieser wie folgt verteilt: Zunächst wird er auf die Stammaktien im Verhältnis ihres rechnerischen Anteils am Grundkapital verteilt, bis auf jede Stammaktie ein Gewinnanteil von EUR _____ (in Worten: Euro _____) entfällt. Ein danach noch verbleibender Betrag wird auf die stimmberechtigten Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihres rechnerischen Anteils am Grundkapital verteilt. "
- 2.2 c.

Der noch offene Betrag in diesem neu zu fassenden § 14 Abs. 3 lit. a. und lit. c. entspricht jeweils dem unter Ziff. 1.4 dieses Beschlusses bestimmten Gewinnvorzugs in Höhe von 10% des vom Vorstand festgelegten Ausgabepreises pro Aktie.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 14 Abs. 3 der Satzung in der vorstehenden Form entsprechend der konkretisierten Höhe des Gewinnvorzugs vor Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung im Handelsregister anzupassen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht – unter grundsätzlicher Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre - die Durchführung der Kapitalerhöhung in einem handhabbaren Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich, mindestens jedoch zum Ausgabepreis verwertet, in dem sie den Aktionären im Rahmen des Mehrbezugs zum Bezug angeboten werden.

Unterlagen

Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrecht für Spitzenbeträge kann in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in Hamburg (Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg) sowie in Kiel (Martensdamm 6, 24103 Kiel) eingesehen werden. Er wird den Aktionären zusammen mit dieser Einladung zugänglich und bekannt gemacht und auf Anfrage kostenfrei und unverzüglich zugesandt. Er wird in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre der HSH Nordbank AG berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung reichen die Vorlage einer Ablichtung oder eines Telefaxes der Vollmacht aus. Kreditinstitute und Vereinigungen von Aktionären oder andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen oder Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung von der Schriftform abweichende Regelungen vorsehen; ausreichend ist, wenn die Vollmacht vom Kreditinstitut (bzw. von der Vereinigung von Aktionären oder von der gleichgestellten Person oder Institution) nachprüfbar festgehalten wird.

Anträge und Anfragen

Etwaige Anträge nach § 126 AktG übersenden Sie bitte der Gesellschaft unter der Anschrift Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg, per Post, per Telefax unter der Telefaxnummer +49-40-611993 oder per E-Mail unter der E-Mailadresse michaela.fischer-zernin@hsh-nordbank.com. Etwaige Anträge und deren Begründung, die der Gesellschaft spätestens am Freitag, den 15. Mai 2009 zugehen, werden den anderen Aktionären, soweit möglich, unverzüglich zugänglich und bekannt gemacht, sofern hiervon nicht gem. § 126 Abs. 2 AktG abgesehen werden kann. Anfragen an die Gesellschaft sind ebenfalls an die vorstehende Adresse der Gesellschaft zu richten.

Hamburg / Kiel, den 12. Mai 2009

HSH Nordbank AG

Der Vorstand